

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung hat am 12.12.2025 das Portal „[Einfach machen](#)“ geöffnet und bittet alle Bürger: Teilen Sie uns mit, wo es im Alltag oder bei der Arbeit mit Formularen, Abläufen oder digitalen Angeboten hakt oder zu umständlich ist.

Der VDB hat als Vorschläge für die Eingaben seiner Mitglieder diese Ideen zusammengestellt:

§ 6 AWaffV streichen – Verbot „kriegswaffenähnlicher“ Waffen aufheben

§ 6 AWaffV verbietet Waffen mit „kriegswaffenähnlichem“ Aussehen. Diese Regelung ist sicherheitsrechtlich unbegründet, führt aber zu erheblichem Verwaltungsaufwand durch Anträge auf Feststellungsbescheide beim BKA. Die Norm sollte ersatzlos gestrichen werden.

Ungleichbehandlung von Waffenbesitzern beenden

Verschiedene Vorschriften wie § 14 WaffG, § 13 AWaffV, sowie Verwaltungsvorschriften und uneinheitliche Anwendungspraxis führen zu divergierenden Anforderungen – etwa bei Bedürfnisnachweisen, Schießnachweisen, Schlüsselaufbewahrung oder Sicherheitskonzepten. Eine bundeseinheitliche, sachlich begründete Regelung ist erforderlich.

Wettbewerbsnachweise nach 10 Jahren entfallen lassen

Laut § 14 Abs. 4 und 5 WaffG entfällt die Bedürfnisprüfung nach zehn Jahren für Sportschützen nur theoretisch – viele Behörden fordern weiterhin Wettkampf- oder Trainingsnachweise. Dies widerspricht dem Gesetzeszweck und erzeugt übermäßige Bürokratie.

Erwerbsstreckungsgebot für Sportschützen abschaffen

Das Erwerbsstreckungsgebot ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Satz 2 WaffG. Es erlaubt nur zwei Erwerbe pro Halbjahr auf der „Gelben WBK“ – eine Beschränkung ohne sicherheitsrelevanten Mehrwert, die lediglich Bürokratie erzeugt.

Mengenbegrenzungen für erlaubnispflichtige Waffen aufheben

Die „Grundkontingente“ nach § 14 Abs. 5 WaffG und deren Verwaltungspraxis führen zu unnötigen Verwaltungsverfahren, obwohl keine sicherheitsrechtliche Notwendigkeit besteht. Eine gesetzliche Aufhebung dieser Mengenbeschränkungen würde Einzelgenehmigungen reduzieren.

Aufbewahrungskonzepte für Händler und Sammler vereinfachen

§ 13 AWaffV regelt die Aufbewahrung von Waffen. § 14 AWaffV verlangt darüber hinaus für Händler und Sammler zusätzliche, genehmigungspflichtige Konzepte. Diese Doppelregulierung bindet Personal und Ressourcen und führt zur Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen.

Digitale Waffenbesitzkarte einführen

Derzeit beruhen Waffenbesitzkarten auf analogem Verfahren nach § 10 WaffG. Eine bundesweit einheitliche digitale WBK würde Abläufe vereinfachen und vereinheitlichen.

Nationales Waffenregister dialogfähig machen

Das Nationale Waffenregister ist für Waffenhändler wie Online-Banking ohne Kontoeinsicht. Sie können Buchungen vornehmen, ohne einen Überblick über den

bei Ihnen gemeldeten Bestand zu haben. Gleichzeitig ist bei Unstimmigkeiten immer die Rückfrage bei einer Waffenbehörde nötig. Eine technische und gesetzliche Weiterentwicklung zu einem bidirektionalen System wie in Österreich ist erforderlich und würde eine deutliche Vereinfachung darstellen.

Widerrufsrecht im Onlinehandel mit WaffG harmonisieren

Im Fernabsatz gilt §§ 355 ff. BGB (Widerrufsrecht). Trotzdem sind Erwerb und Überlassung nach § 37a WaffG meldepflichtig – auch bei Widerruf. Diese Rechtskollision verursacht unnötige Verwaltungsvorgänge und sollte bereinigt werden.

1:1-Waffentausch von Nachweispflichten ausnehmen

Ein einfacher Austausch eines defekten Waffenteils (z. B. Griffstück bei Kurzwaffen) führt aufgrund des Herstellungsbegriffs des Waffengesetzes dazu, dass die Regelungen eines Neuantrags gelten. Für den 1:1-Tausch ist ein vereinfachtes Verfahren notwendig.

Altersgrenzen vereinheitlichen

§ 27 Abs. 3 WaffG erlaubt Kindern ab 12 Jahren unter Aufsicht das Schießen mit Druckluftwaffen. Auf Volksfesten sind Schießbuden für alle Altersgruppen zugänglich. Diese Diskrepanz führt zu Ausnahmeanträgen nach § 27 Abs. 4 WaffG, die Bürokratie erzeugen. Gleichzeitig gibt es im Waffengesetz unterschiedliche Altersgrenzen, die insbesondere Sportschützen benachteiligen.

MPU-Pflicht für unter 25-Jährige nach § 6 Abs. 3 WaffG überprüfen

Gemäß § 6 Abs. 3 WaffG müssen Antragsteller unter 25 Jahren bei erstmaligem Antrag auf eine Waffenbesitzkarte ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über ihre geistige Eignung vorlegen. Dies gilt nicht für Jäger. Diese pauschale Vorgehensweise stellt nicht nur eine unangemessene Belastung junger Antragsteller dar, sondern verursacht auch erheblichen Verwaltungsaufwand.

Nach § 6 Abs. 2 WaffG ist eine Prüfung im Verdachtsfall möglich, es sollte daher geprüft werden, ob eine MPU-Anordnung auf konkrete Anhaltspunkte beschränkt werden kann, um das Verfahren zu entschlacken. Eine gesetzliche Klarstellung oder entsprechende Verwaltungsvorschrift könnte hier zu einem spürbaren Bürokratieabbau führen, ohne das Ziel des Schutzes der öffentlichen Sicherheit zu gefährden.

Munitionskauf bereits vor WBK-Eintrag ermöglichen

Die Munitionsberechtigung nach § 10 Abs. 3 WaffG kann erst nach Eintrag der Waffe erteilt werden. Dies führt zu Verzögerungen, da gewerbliche Händler keinen Eintrag mehr vornehmen dürfen. Die Praxis sollte angepasst werden. Eine Kopplung des Munitionskaufes an die Erwerbsberechtigung der Waffe würde eine bürokratische Entlastung darstellen.

Nachberichtspflicht nach § 6a WaffG statt regelmäßiger Überprüfung

Neben periodischen Überprüfungen der Zuverlässigkeit (§§ 5, 6 WaffG) besteht auch eine Nachberichtspflicht nach § 6a WaffG. Die gleichzeitige Anwendung beider Verfahren ist redundant und verursacht überflüssige Verwaltungsarbeit. Eine allgemeine Nachberichtspflicht würde einen starken Bürokratieabbau darstellen.

Allgemeine Verbringungserlaubnis auch für Einführen nach Deutschland zulassen

§ 30 WaffG sieht allgemeine Verbringungserlaubnisse nur für die Ausfuhr vor. Für Einführen nach Deutschland wird stets eine Einzelerlaubnis nach § 29 WaffG verlangt – z. B. auch bei Reparaturrücksendungen. Dies ist nicht praktikabel und führt zu unnötiger Bürokratie im Genehmigungsverfahren.

„F“-Kennzeichnung nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG überdenken

Das Zulassungszeichen „F im Fünfeck“ für freie Druckluftwaffen < 7,5 Joule gilt nur in Deutschland und basiert auf nationalem Sonderrecht. Es verursacht Zusatzkosten und behindert den EU-Warenverkehr. Eine Abschaffung oder Harmonisierung ist geboten.

Kategorie-C-Waffen nur meldepflichtig behandeln

In Deutschland werden Kategorie-C-Waffen wie erlaubnispflichtige Waffen behandelt, obwohl auf EU-Ebene nur eine Meldepflicht besteht. Eine Rückführung auf die EU-konforme Meldepflicht reduziert Bürokratie erheblich.

Airsoft- und Paintballwaffen aus dem Waffengesetz herausnehmen

Diese Waffen fallen unter Anlage 2 Abschnitt 3 Nr. 2.1 WaffG, obwohl sie keine ernsthafte Gefährdung darstellen. Ihre waffenrechtliche Einstufung verursacht umfangreiche Pflichten und sollte aufgehoben werden.

Schalldämpfer

Lärmschutz ist Gesundheitsschutz. Dieser gilt jedoch nur für Jäger. Schalldämpfer sollten aber auch für Sportschützen freigegeben werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum Schalldämpfer als wesentliche Waffenteile den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände sind, obwohl sie absolut nicht deliktrelevant sind. Eine generelle Freistellung im Waffengesetz wäre eine deutliche bürokratische Entlastung.

Beschussamt von Meldepflicht ausnehmen

Bei der Überlassung von bereits beschossenen Waffen müssen aktuell eine händische Dokumentation sowie eine Meldung an das NWR durchgeführt werden. Der Entfall einer der beiden Pflichten würde eine deutliche Entlastung für gewerbliche Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG darstellen.

Verzicht auf Wiederholungsbeschuss bei geringfügigen Änderungen

Der verpflichtende Neubeschuss bei geringfügigen technischen Änderungen wie dem Schneiden eines Gewindes könnte bei zertifizierten Werkstätten entfallen, sofern keine sicherheitsrelevante Änderung vorliegt. Dies stellt eine bürokratische Entlastung für Büchsenmachermeisterbetriebe und Beschussämter dar.